



# Amtsblatt

## für den Landkreis Cham



Nr. 37

Donnerstag, 03. November 2022

### Inhalt

#### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- 9. Sitzung des Kreisausschusses 120
- Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG, Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatschG, Landschaftsschutzgebietsverordnung – LSG-VO, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG); Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung einer SUP-Pflicht 120



### Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, 07.11.2022, 14:00** Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **9. Sitzung des Kreisausschusses**.

#### Tagesordnung

##### I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Vollzug des Kreishaushalts 2022; Finanzbericht zum 31.08.2022
- 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2022 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben (Bezirksebene)
- 4 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2022, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
- 5 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO; Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2021
- 6 Zuweisung des Jahresergebnisses 2021 des Sachgebietes Mobilität zum Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) und Abschlagszahlung für 2022
- 7 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

##### II. Nichtöffentliche Sitzung

Landkreis Cham  
Cham, 3. November 2022

Franz Löffler  
Landrat



#### Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatschG, Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatschG, Landschaftsschutzgebietsverordnung – LSG-VO, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG); Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung einer SUP-Pflicht

Im Jahr 2007 ist das in digitaler Form ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberer Bayerischer Wald“ mit einer aktualisierten Neuabgrenzung in Kraft getreten.

Gemeinden beantragen die Herausnahme von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen aus dem Geltungsbereich der LSG-VO. Diese Herausnahmen sind notwendig, um mögliche Widersprüche zwischen gemeindlicher Bauleitplanung und den Regelungen der LSG-VO aufzulösen und eine Kollision von Rechtsnormen zu vermeiden.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sollen im Bereich Walderbach - Brunstorf auf Antrag der Gemeinde Walderbach geändert werden. Die Gemeinde Walderbach hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Verwirklichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in dem Bereich beschlossen.

#### Strategische Umweltprüfung (SUP):

Um das Verordnungsverfahren rechtssicher zu gestalten, hat der Ordnungsgeber auf freiwilliger Basis die Durchführung einer SUP in Erwägung gezogen.

Im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 35 Abs. 4 UVPG wird eine überschlägige Einschätzung für den vorliegenden Antrag auf Herausnahme von Flächen aus dem Schutzbereich des Landschaftsschutzgebietes Oberer Bayerischer Wald durchgeführt.

Die Einschätzung erfolgte auf Grundlage von Unterlagen, die im Rahmen des Entwurfs zum Bebauungsplan vorgelegt wurden bzw. naturschutzfachlich vorliegender Datengrundlagen.

#### Schutzgebiete

Abgesehen vom Landschaftsschutzgebiet sind durch die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Schutzgebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2 UVPG betroffen.

#### Tiere/ Pflanzen/ biologische Vielfalt

Im überplanten Bereich sind keine Vorkommen besonders und streng geschützter Tiere bzw. Pflanzen bekannt deren Population durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt würde. Es sind keine Verstöße gegen die

Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten. Es werden keine ökologisch wertvollen bzw. schützenswerten Strukturen beseitigt.

**Boden/Wasser**

Durch die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes wird eine dauerhafte Vegetationsdecke erreicht. Dies führt zur Reduktion von Erosion und zur Verbesserung der Bodenstruktur.

**Ergebnis:**

Auf Grund der überschlägigen Einschätzung ist nicht davon auszugehen, dass erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Wasser/Boden auftreten können.

Der Landkreis Cham als zuständiger Ordnungsgeber stellt daher fest, dass für die beabsichtigte Veränderungsänderung keine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 34 UVPG).

Cham, 02.11.2022  
Landratsamt Cham  
Bettina Breu